

L. Pastor, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*, II (Freiburg, Herder 1904), dritte und vierte Auflage.

Die Neuauflage des vorliegenden Bandes zeigt an verschiedenen Stellen, so besonders in den kunsthistorischen Abschnitten, gegenüber der früheren bedeutende Aenderungen und spiegelt den Fortschritt der Forschungen klar wieder. Die Spezialarbeiten über die Periode vom Abschluss der Konkordate bis zum Beginn der Reformation waren bisher immer nur einseitig bestimmt vornehmlich durch die Gesichtspunkte des Kultur- und Kunstgeschichtlichen; auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltungsgeschichte, insbesondere aber auch auf dem der politischen Beziehungen zwischen Papsttum und Imperium, ist noch eine Riesenarbeit zu leisten. Pastor geht nun hier überall teils zusammenfassend teils neu sichtigend als Wegweiser voran. Sein Werk ist nicht bloss für die Allgemeinheit von monumentaler Bedeutung, sondern gerade in dieser Periode dem Spezialforscher auf zahlreichen Gebieten das einzige und beste Orientierungsmittel. Der urkundliche Teil dieses Bandes ist durch mehrere Stücke, darunter einzelne Breven Pius II. aus dem Kapitelsarchiv zu Montepulciano, neu bereichert. E. Göller.

Hampe, *Urban IV. und Manfred (1261–1264)*, gr. 8°, VIII und 101 S., Heidelberg, K. Winter, Preis Mk. 2,60.

Diese Schrift, eine der Heidelberger Abhandlungen, zu deren Redaktion Verf. selbst gehört, bespricht zwar einen kurzen, aber ereignisvollen Zeitraum. Wird damit ja einerseits die Periode eingeleitet, in welcher Franzosen auf den päpstlichen Stuhl gelangen (unmittelbar nach Urban IV. auch Klemens IV., dann bald darauf Innozenz V. und Martin IV., endlich nur Franzosen während des sog. Exils zu Avignon, das schliesslich das Schisma herbeiführte), andererseits steht aber mit dieser Besitzergreifung des päpstlichen Stuhls durch Franzosen jene Politik in innigster Verbindung, die schon gleich anfangs zur Belehnung Karls von Anjou mit dem Königreich Sizilien und infolge davon zum völligen Untergange des Staufergeschlechtes führte. Zu all diesem wird während des Pontifikats Urbans IV. der Grund gelegt. Dass es da an hochwichtigen Unterhandlungen und Taten nicht fehlte, lässt sich denken; besonders tritt da zunächst Manfred, Kaiser Friedrich's II. von Hohenstaufen natürlicher Sohn, der das Königreich Sizilien für sich zu behaupten suchte, in den Vordergrund. Zwar ist diese Periode von den Geschichtschreibern nichts weniger als vernachlässigt worden; aber Verf. obiger Schrift kann doch wohl mit Recht im Vorwort derselben schreiben: „Eine erneute Behandlung dieser wichtigen Vorgänge bedarf keiner eingehenderen Rechtfertigung, wenn sie, wie ich es von der hier gebotenen Darstellung hoffe, mannigfach in Auffassungen und Einzelzügen zu Ergebnissen gelangt, die von der bisherigen Forschung

abweichen oder sie ergänzen. Nicht wenig haben dazu die ungedruckten Briefe beigetragen, die ich aus der Formelsammlung des Richard von Pofi im Anhang zum ersten Male veröffentliche“.

Hiemit könnte die Anzeige dieser Schrift beschlossen werden; doch reizte die vom Verf. darin gegebene Anregung zur Identifizierung einer in der erwähnten Formelsammlung vorkommenden Persönlichkeit den Ref., derselben Folge zu leisten. Es handelt sich um den im Anhang unter Nr. 9 (S. 77 bezw. 91) erwähnten „electus“, dessen Wahlangelegenheit Urban IV. baldmöglichst zu erledigen verspricht und von dem der Verf. glaubt, dass man seine Persönlichkeit bei weiterem Nachspüren in den Registerbänden noch mit einiger Wahrscheinlichkeit ermitteln könnte. Dieser Electus ist offenbar Franzose, ja eine beim französischen Hofe einflussreiche Persönlichkeit. Es können darum zunächst auch nur französische Bistümer, von deren einem er „electus“ ist, in Betracht kommen. Die Auswahl jedoch ist, wenigstens soweit es sich nicht um die nicht weiter untersuchten südfranzösischen Bistümer handelt, keine grosse und auch von diesen wenigen Bischofsitzen kann keiner der drei nachgenannten mit Sicherheit als der gesuchte bezeichnet werden. Am 9. Dezember 1262 machte Urban IV. den Bischof Wilhelm von Agen zu seinem Nachfolger auf dem Patriarchenstuhl von Jerusalem und vier Tage später lud er das Domkapitel von Agen ein, Vertreter an den päpstlichen Stuhl „pro futuri pastoris substitutione“ zu schicken. Es ist nicht sicher, ob diesem Schreiben Folge geleistet worden ist; jedenfalls versetzte Urban IV. am 8. Mai 1263 den Bischof Wilhelm von Lydda nach Agen. Derselbe starb jedoch schon binnen Jahresfrist und nun erwählte das Kapitel von Agen den Petrus Jerlandi zu seinem Bischof, der auch vom Metropolit den Bestätigung und Weihe empfing. Urban IV. hielt schliesslich unterm 14. Mai 1264 diese Wahl, Bestätigung und Weihe genehm, weil der Gewählte ausser vom Kapitel auch von einigen Kardinälen ein gutes Zeugnis über seine Persönlichkeit erhalten habe. Wenn aber dieser Petrus Jerlandi unser gesuchter „electus“ wäre, so hätte Urban IV. wohl auch seine eigene Kenntnis von dessen Persönlichkeit erwähnt, und da dies nicht geschah, so ist er auch nicht als der „electus“ in der Formelsammlung des R. von Pofi zu betrachten. — In Bayeux war ziemlich gleichzeitig mit Agen der bisch. Stuhl ebenfalls erledigt, worauf eine zwiespältige Wahl zwischen dem Kanonikus Eudes de Lorry und dem Dekan Adenulph von dort, der zugleich päpstlicher Kaplan war, eintrat. Urban IV. bestätigte den ersteren am 9. Mai 1263, einem Datum, das wohl zu früh ist, um auf den gesuchten Electus zu passen. Ebenfalls um jene Zeit war auch in Saint Malo eine zwiespältige Bischofswahl vorgekommen zwischen dem päpstlichen Kaplan Petrus Bonjurnus und dem Archidiakon Gaufried von Saint Malo. Urban IV. ernannte, nachdem beide mehr oder weniger freiwillig auf die Wahl

verzichtet hatten, den ehemaligen Abt Philipp von Clairvaux am 18. Oktober 1263 und, da dieser ebenfalls resignierte, am 4. März 1264 den Simon de Clisson zum Bischof von St. Malo. Aber auch keiner von den hier Genannten dürfte mit dem gesuchten Electus identisch sein. — Es könnte sich aber auch um einen ausserfranzösischen Bischofsstuhl und zwar um jenen von Brescia in Oberitalien handeln. Am 15. März 1264 erlaubt Urban IV. „magistro Martino Brixienti electo, ut, quum ad ecclesiam suam, laicali potentia occupatam, accedere nequeat, beneficia, quae promotionis tempore in Senonensi et Brixienti ecclesiis obtinebat, obsequiis ipsius papae insistendo retinere valeat“, und drei Tage später überträgt er „m. Nicolao de Senis Parisiensi et Felicio Trecensi canonicis“ die bezügliche Exekution. Der Umstand, dass dieser Electus auch in Sens ein kirchliches Benefizium hatte und die ihm hier gegebenen Exekutoren Kanoniker zu Paris bzw. zu Troyes waren, könnte immerhin auf ihn als einen Franzosen schliessen lassen, um so mehr, als ihn der Papst selbst „personam eius pro meritorum exigentia honorare volens“ dem Bistum Brescia als Bischof vorsetzte. Allerdings war die Verleihung von italienischen Bistümern an Franzosen damals noch nicht so gebräuchlich wie später unter den avignonesischen Päpsten; aber Alles muss seinen Anfang haben, und Urban IV. war der Mann dazu, ihn zu machen. Dass hinter der erwähnten occupatio eine Gegenkandidatur steckte, erhellt aus der Urkunde Gregors X. vom Jahre 1275, wodurch „Ubertus de Fontana praepositus ecclesiae de Viculo dioec. Placentin.“, welcher dieser Präpositur verlustig erklärt worden war, „eo quod in praeiudicium Martini episcopi tunc electi Brixien. in regimen ecclesiae Brixien. tamquam ad idem electus se intruserat“, wieder in den Besitz derselben gesetzt werden soll. Also hätten wir auch hier ein förmliches negotium electionis, von dem in der erwähnten Formelsammlung die Rede ist. Gleichwohl passt auch hier das „negotii ipsius papae insistendo“, abgesehen von der unsichern französischen Abstammung, nicht recht auf den „electus“ dieser Formelsammlung.

Bei diesen wohl ganz vergeblichen Nachforschungen stiess Ref. übrigens auch auf den Compiler der oben erwähnten Formelsammlung selbst. Für alle Fälle erlaubt er sich das Gefundene mitzuteilen. Am 27. April 1264 geschah es, dass Urban IV. magistrum Richardum de Pofis, canonicum Metensem et capellanum I(ordani) ss. Cosmae et Dam. diaconi cardinalis, de capellaria spectante ad collationem episcopi Meten., quam quondam Iulianus Metensis archidiaconus, capellanus apostolicus, nuper apud sedem apost. vita functus, obtinebat, necnon de curia seu terra de Dieveleres, de Pandons et de Iurimont, quam idem Iulianus a monasterio s. Arnulphi Meten. obtinuit, per anulum investit“. Cfr. *Les registres d'Urban IV.*, ed. Guiraud, t. III, n. 1591–2 (100 Nummern nach den obenerwähnten Schreiben Urban's IV. an den magister Martinus electus Brixien. und die für ihn bestellten Exekutoren).

Auf gleiche Weise erlaubt man sich auch noch aufmerksam zu machen auf die Mitteilung von E. Jordan in der *Revue d'histoire et de littérature religieuses*, V, 322 ff., durch die erst volle Klarheit über die beiden Kardinalspromotionen Urban's IV. geschaffen ist; der Kardinalbischof Heinrich von Ostia gehört auch noch der zweiten, und zwar nicht erst im Dezember sondern schon im Mai 1262 vorgenommenen Promotion an.

P. Konrad Eubel.

Lic. Dr. W. Köhler. *Katholizismus und Reformation*. Giessen 1905, Töpelmann, 88 S.

Einen Vortrag, den er im Juni 1905 auf der Giessener theologischen Konferenz gehalten hat, gibt Professor Köhler mit Erweiterungen und fast 200 meist bibliographischen Noten heraus als „Kritisches Referat über die wissenschaftlichen Leistungen der neueren katholischen Theologie auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte“. Köhler ist Fachmann auf diesem Gebiete, das er seit Jahren als Mitherausgeber des *Theologischen Jahresberichtes* bearbeitet; es ist daher nicht nötig, auf die Vollständigkeit und Genauigkeit des Referates aufmerksam zu machen; nur sei bemerkt, dass auf S. 19 Stellung und Tätigkeit des Bibliothekspräfekten im Vatikan, Fr. Ehrle, und des Unterarchivars, H. Denifle, zum Teil, u. a. in Bezug auf die Publikation der Görres-Gesellschaft, miteinander verwechselt werden. Diese objektive Aufzählung katholischer Arbeiten zur Reformationsgeschichte, zu der dieselben bald im losesten, bald im unmittelbarsten Zusammenhange stehen, erhält nun durch K.s Darstellung, wie es in der Natur der Sache und wohl auch an dem Auditorium liegt, zu welchem er sprach, eine subjektive Färbung im protestantischen Sinne, aber doch keineswegs in einem Masse, dass man seine im Vorwort ausgesprochene Hoffnung, Licht und Schatten gerecht verteilt zu haben, für unbegründet ansehen dürfte. Allerdings findet er das friedliche Idyll in dem wogenden Kampfe der beiden Anschauungen, d. h. diejenigen Episoden des Kampfes, bei denen Freund und Feind miteinander fraternisieren, nur dort, wo katholische Schriftsteller zu Ergebnissen kommen, die den Protestanten günstig sind, wie z. B. bei Paulus über Luthers Lebensende, Merkle gegen Berlichingen; nicht aber auch dort, wo Protestanten der katholischen Forschung zustimmen, wie etwa bei den Pack'schen Händeln und der hessischen Doppelehe. Auch die Beurteilung des † P. H. Denifle ist entschieden unbillig; ein Pamphlet schmutzigster Art wird man doch gewiss das Finale eines Schriftstellers nicht nennen dürfen, für dessen unbedingteste Forscherehrlichkeit ein ganzes Leben fast übermenschlicher Arbeit Zeugnis ablegt und der in diesem ganzen Leben nicht ein einziges Mal, dieses Schlusswerk angenommen, das Gebiet der Glaubensspaltung betrat. Etwas mehr Psy-